



## Handlungsempfehlungen für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV)

Stand: 15. Juni 2021

Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe<sup>1</sup> haben in der aktuellen Pandemie besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 21 SARS-CoV-2-UmgV gehören hierzu auch Maßnahmen, die dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Besuchen der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern. Durch Allgemeinverfügungen können die Landkreise und kreisfreien Städte ergänzende oder weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, die zu berücksichtigen sind.

Landesweit hat die Anzahl von SARS-CoV-2-Infektionen deutlich abgenommen. Mit der SARS-CoV-2-UmgV wird dieser Entwicklung durch Rücknahme von Beschränkungen Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Beschränkung des Besuchsrechtes von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen.

Die Einrichtungen haben die Besuche entsprechend zu ermöglichen. Eine Begrenzung der Besuche aufgrund des damit verbundenen organisatorischen und personellen Aufwandes sind nur im Ausnahmefall und mit entsprechender Begründung möglich.

Zudem haben in allen vollstationären Pflegeeinrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Pflegepersonal bereits das Angebot einer Erst- und Zweitimpfung erhalten. In den gleichgestellten Wohnformen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird dies in den kommenden Wochen erreicht werden. Gleichzeitig haben Bund, Länder und Kommunen sowie die sozialen Träger in einer gemeinsamen Anstrengung mit den Leistungsanbietern die Durchführung von Schnelltests in den Pflegeeinrichtungen sowie den Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorangetrieben.

Hierdurch können die Möglichkeiten sozialer Kontakte und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wieder nahezu vollständig hergestellt werden.

In § 21 der SARS-CoV-2-UmgV wurden daher für Einrichtungen mit weitreichendem Immunschutz besondere – für die übrige Bevölkerung nicht geltende – Beschränkungen aufgehoben.

Dieser Immunschutz liegt vor, wenn

- mindestens 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner die für den vollständigen Impfschutz notwendige Impfung vor mindestens 14 Tagen erhalten haben oder zu den genesenen Personen zählen und
- die Beschäftigten der Einrichtung die Möglichkeit zur Impfung hatten. Sofern die Beschäftigten nicht in der Einrichtung geimpft wurden, ist es hierfür ausreichend, dass sie auf die Möglichkeit des Impfens hingewiesen worden sind und ihnen das Impfen im Impfzentrum (Ausstellen der Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung zur Impfung gegen COVID-19) ermöglicht worden ist.

<sup>1</sup>Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen im Sinne des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes, nachfolgend: „Einrichtungen“.

## Seite 2

Die Einrichtungen sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ungeimpften neuen bzw. erstmalig impffähigen oder impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohnern zügig zu einem Impfangebot zu verhelfen.

Genesen sind nach § 2 Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) asymptomatische Personen, die mittels Labordiagnostik positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind und bei denen dieser Test mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Ausschlaggebend ist, ob dieser Immunschutz in der Einrichtung besteht. Eine Differenzierung zwischen den geimpften bzw. genesenen und den ungeimpften Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei den Maßnahmen nicht.

Zudem wurde mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung auf Bundesebene eine Regelung eingeführt, nach der seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpfte Personen, die keine Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 nach den jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen, sowie genesene Personen mit negativ getesteten Personen gleichgestellt werden. Diese Regelung wirkt sich auch auf die mit der SARS-CoV-2-UmgV landesrechtlich geregelten Testpflichten von Besucherinnen und Besuchern sowie von Beschäftigten der Einrichtung aus.

Jede Einrichtung hat nach wie vor Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen zu treffen und gleichzeitig weiterhin auf ein möglichst normales Leben hinzuwirken. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob die angestrebte Normalität mit den gewählten Maßnahmen im Kontext des jeweiligen regionalen Infektionsgeschehens erreicht werden kann. Die Maßnahmen, welche die Besuchsmöglichkeiten flankieren und steuern sowie das Alltagsleben in den Einrichtungen beeinflussen, müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße beschränken.

Ein vollständiger Ausschluss eines Infektionsgeschehens ist trotz aller Maßnahmen nicht möglich.

### **Maßnahmen zum Besuchsmanagement:**

- Das Besuchsrecht wird nicht begrenzt. Jedoch gelten die allgemeinen Abstands-, Kontakt- und Hygieneregeln. Insbesondere ist auch bei Besuchen in Einrichtungen daher zu beachten, dass Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen derzeit

- entweder auf Personen aus zwei Haushalten (dann ohne zahlenmäßige Begrenzung)
- oder aber auf max. 10 Personen (wenn mehr als zwei Haushalte beteiligt sind)

begrenzt sind. Bei dieser Begrenzung werden Personen mit Impf- oder Genesenennachweis sowie Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht mitgezählt. Für Zusammenkünfte im Außenbereich gelten keine Begrenzungen.

- Besucherinnen und Besucher müssen vor ihrem Besuch negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sein. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hiervon ausgenommen. Zur Umsetzung der Testpflicht bieten die Einrichtungen die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests an. Der Test ist so durchzuführen, dass bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses kein direkter Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern und zu Mitarbeitenden über die testende Person hinaus erfolgt. Alternativ können die Besucherin oder der Besucher vorlegen:

- ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests; der maximal 24 Stunden zurückliegt; ein Selbsttest genügt dabei nicht, oder

- ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, der maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
  - einen Impfnachweis, der entweder einen seit mindestens 14 Tagen bestehenden vollständigen Impfschutz ausweist oder aber bescheinigt, dass es sich um eine genesene Person handelt, die eine Impfstoffdosis erhalten hat, oder
  - einen Genesenennachweis, das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bescheinigt; der zugrundeliegende Labortest muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.
- Für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist, gilt die Testpflicht nicht. Daneben enthält die Verordnung eine Ausnahmeregelung für besonders gelagerte Einzelfälle. Zum einen muss der Zutritt einer Person zur Einrichtung zwingend erforderlich sein, entweder aus betrieblichen Gründen oder für die physische oder psychosoziale Gesundheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern, und ein vorheriger Test muss aus unaufschiebbaren Gründen nicht möglich sein (Beispiele: Fahrstuhlmonteur bei im Fahrstuhl eingeschlossenen Personen, Bewohner mit akuten Angstzuständen, der seine Ehefrau sehen muss).
- Zur Organisation der Testungen vor Ort kann die Einrichtung in ihrem Besuchskonzept festlegen, dass sich diejenigen Besucherinnen und Besucher, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen oder keinen Negativtest vorlegen können, vor dem Besuch anmelden müssen.
- Aus der Aufgabe der Einrichtung, die Besuche in der Einrichtung zu steuern, kann sich gegebenenfalls eine quantitative Begrenzung der Besuchsmöglichkeiten ergeben. Die Begrenzung bedarf einer ausreichenden Begründung.
- Besuche sind nicht möglich, wenn es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden konnten. Im konkreten Verdachtsfall können Besuche bis zur Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorübergehend ausgesetzt werden.
- Besucherinnen und Besucher mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, oder Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die jeweils aktuellen Kriterien für einschlägige Symptome sind auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) abrufbar.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Besuchs zu erfassen. Legen Besucherinnen und Besucher Nachweise über ihren Test-, Impf- oder Genesenenstatus vor, so ist dies durch eine Bestätigung der den Nachweis einsehenden Person zu dokumentieren. Bei wiederkehrenden, regelmäßigen Besuchen durch Besucherinnen und Besucher mit bereits nachgewiesenem Immunschutz kann auf eine erneute Einsichtnahme und Dokumentation verzichtet werden.
- Beim Erstbesuch sind die Besucherinnen und Besucher über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- Werden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auch nach Erinnerung nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Die Einrichtungen können nicht gewährleisten, dass die Regeln durch die Besuchspersonen durchgängig eingehalten werden. Sie trifft entsprechend auch kein Verschulden, wenn es infolge der Nichteinhaltung der Regeln durch die Besuchenden zu einer Infektion kommen sollte.

- Die erste Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird. Ein Überwachen des Besuches ist zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorzusehen.
- Besuche im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind zugelassen.
- Wenn möglich, sollten bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.

#### **Maßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz und zur Umsetzung von Testungen nach § 21 Absatz 5 SARS-CoV-2-UmgV:**

- Bei einem Besuch ist der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich zu beachten. Die Einrichtung kann Maßnahmen ergreifen, die dessen Einhaltung erleichtern (z. B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Beim Betreten der Einrichtung führen Besuchende eine Händedesinfektion durch. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung werden unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert.
- Die Zimmer werden regelmäßig gelüftet sowie vor und nach einem Besuch stoßbelüftet.
- Besucherinnen und Besucher haben in den Innenbereichen der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die Einrichtungen stellen im Bedarfsfall die erforderlichen FFP2-Masken zur Verfügung.
- In Einrichtungen ohne aktuelles Infektionsgeschehen, in denen der erforderliche Immunschutz erreicht ist, darf die FFP2-Maske während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners abgesetzt werden, sofern das Abstandsgebot auch gegenüber Dritten eingehalten wird. Zusätzlich müssen die Hygieneregeln eingehalten und der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft gewahrt werden. Die Einrichtungen haben nicht das Recht, die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im Privatbereich der Bewohnerinnen und Bewohner ihrerseits wieder einzuführen.
- Beschäftigte der Einrichtung haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Zählen die Beschäftigten zu den geimpften oder den genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, genügt statt der FFP2-Maske eine medizinische Maske. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt. Kurzzeitige Ausnahmen bei der Erbringung von medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen, deren besondere Eigenart das Tragen einer Maske nicht zulässt, sind zulässig (z.B. die Betreuung gehörloser Menschen oder von Menschen mit schwerer Autismus-Spektrum-Störung).
- Die Beschäftigten in Einrichtungen müssen regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt. Die Verordnung schreibt hierfür mindestens die Testung an zwei Tagen pro Kalenderwoche vor. Es genügt eine

Testung, sofern in der Kalenderwoche nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst in der Einrichtung geleistet wird. Wird in einer Kalenderwoche kein Dienst geleistet, muss in dieser auch nicht getestet werden. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen mit PoC-Antigen-Schnelltests organisieren. Sie sollen nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Dienstes, insbesondere bei längerer Abwesenheit, durchgeführt werden. Beschäftigte, die einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz bzw. über ihre Genesung (s.o) vorlegen, gelten als negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Die Vorlage ist durch eine Bestätigung der den Nachweis einsehenden Person zu dokumentieren.

- In Einrichtungen, in denen der erforderliche Immunschutz erreicht ist, kann die Testung der Beschäftigten (das betrifft nur Beschäftigte, die nicht zu den geimpften oder genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zählen) auf mindestens einmal pro Woche reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist ein einrichtungsindividuelles Testkonzept, das von dem zuständigen Gesundheitsamt genehmigt wurde.

#### **Maßnahmen zur Gestaltung des Alltags in der Einrichtung:**

- Einrichtungen können unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsangebote umsetzen. Nehmen an den Gemeinschaftsangeboten auch Angehörige teil, z.B. bei Sommerfesten o.ä., sind die geltenden Kontakt- und Abstandsregelungen zu beachten. Die Gruppenzusammensetzung ist für die Kontaktnachverfolgung zu dokumentieren. Liegt in der Einrichtung der o.g. Immunschutz nicht vor, sollten Gemeinschaftsangebote und Gruppenaktivitäten innerhalb einer Wohngruppe bzw. eines Wohnbereiches angeboten werden.
- Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung ohne Einschränkung vorübergehend verlassen und zurückkehren.
- Ist in der Einrichtung der o.g. Immunschutz noch nicht erreicht, sollte in Fällen längerer Abwesenheiten (z.B. der Besuch von Angehörigen über das Wochenende oder an Feiertagen) vorab mit der Bewohnerin oder dem Bewohner verabredet werden, dass nach Rückkehr in die Einrichtung der Kontakt zu den Mitbewohnerinnen und -bewohnern angemessen eingeschränkt (z.B. keine Teilnahme an großen Gemeinschaftsveranstaltungen etc.) und nach drei Tagen bei der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgenommen wird. Eine Einschränkung des Kontakts zu den Mitbewohnerinnen und -bewohnern ist bei geimpften oder genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die keinen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen hatten, nicht vorzusehen.